

Personen aus dem Ausland

Deutschland leidet unter Fachkräftemangel und ist für gut ausgebildete ausländische Fachkräfte ein attraktiver Ort für die berufliche Weiterentwicklung. Die Hallesche bietet für die Zielgruppe „Personen aus dem Ausland“ attraktive Möglichkeiten zur Krankenversicherung.

Wer zählt für die Hallesche als Person aus dem Ausland?

Eine Person,

- die aus dem Ausland eingereist und max. 36 Monate (Vollversicherung) bzw. 12 Monate (Zusatzversicherung) mit ihrem Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist.
- die aus dem Ausland einreist und ihren Wohnsitz in Deutschland anmeldet.
- die in der Vergangenheit in Deutschland gelebt hat und nun nach jahrelangem Auslandsaufenthalt wieder ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt.

Die Vorteile der Hallesche

- ✓ Abschluss der klassischen Vollversicherungstarife (z. B. NK, KS oder PRIMO) und aller Zusatzversicherungstarife möglich
- ✓ Verzicht auf Nachweis der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Im Gegenzug erfolgt in der Vollversicherung und bei Optionstarifen eine finanzielle Einzelfallprüfung
- ✓ Wir akzeptieren Vorversicherungen aus Deutschland sowie jede ausländische GKV und PKV, EU-/EWR-Dienstleister und Incoming-Versicherungen (Ausnahme: Urlaubsreiseversicherungen)
- ✓ Keine Kopie des Reisepasses notwendig
- ✓ Ohne Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- ✓ Wir akzeptieren Bankkonten aus allen EU-/EWR-Ländern, die am SEPA-Verfahren teilnehmen



Was Sie beachten sollten:

- Bei Bestehen von 12 Monaten lückenloser sowie einer nahtlosen Vorversicherung, sind keine ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen erforderlich.
- Ein Antrag auf Vollversicherung kann bis zu 2 Monate rückdatiert werden, um nahtlosen Versicherungsschutz herzustellen.
- Nachweise werden bei Antragsstellung nicht mehr benötigt.
- Ab Eintrittsalter 60 ist in der Vollversicherung generell ein VG 149/VG 150 erforderlich.

NEU

Bei Lücken im Versicherungsschutz der letzten 12 Monate oder ohne Vorversicherung nehmen wir eine Risikoprüfung mithilfe der ärztlichen und/oder zahnärztlichen Untersuchung (VG 149/VG 150) vor. Diese Regelung ist auch für die Zusatzversicherung gültig. Bei Antragsstellung sind keine Nachweise der Vorversicherung erforderlich.

Einzelheiten zu den Nachweisen und weitere Tipps und Hinweise entnehmen Sie bitte der Checkliste Vollversicherung – Personen aus dem Ausland ([W 64](#)) und der Checkliste Zusatzversicherung – Personen aus dem Ausland ([W 64z](#)).